

Bayerische Verwaltungsblätter

Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung

Herausgeber:

Dr. Jakob Kratzer
Präsident a.D. des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs

Dr. Johann Mang
Regierungspräsident von Oberbayern

Dr. Theodor Maunz
o. Professor des öffentl. Rechts an der Universität München
Staatsminister für Unterricht und Kultus

Schriftleiter:

Dr. Christoph Masson
Oberstaatsanwalt beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

3. Jahrgang

(neue Folge)

1957

88. Jahrgang der Gesamtfolge

(Blätter für administrative Praxis)



R. Boorberg Verlag K.G. München

Universitäts-
Bibliothek
Münster

Inhaltsverzeichnis

Übersicht

I. Verzeichnis der Abhandlungen	Seite	V
II. Verzeichnis der Mitteilungen und kleinen Beiträge	Seite	VI
III. Verzeichnis der Entscheidungen	Seite	VI
IV. Verzeichnis der juristischen Staatsprüfungsaufgaben und ihrer Lösungen	Seite	VII
V. Verzeichnis des besprochenen Schrifttums	Seite	VIII
VI. Sachverzeichnis (nach Stichworten in der Buchstabenfolge)	Seite	VIII
VII. Systematisches Verzeichnis (nach Sachgebieten)	Seite	XI
VIII. Berichtigungen	Seite	XV
<hr/>		
Verzeichnis der Mitarbeiter	Seite	XV

I. Verzeichnis der Abhandlungen

(alphabetisch geordnet nach dem Namen der Verfasser)

	Seite		Seite
<i>Baring,</i>	1	<i>Mayer,</i>	81
<i>Daumann,</i>	348, 382	<i>Meinzolt,</i>	73
<i>Dünnbier,</i>	88, 117	<i>Mörtel,</i>	10, 45
<i>Emmerig,</i>	347	„	310
<i>Feneberg,</i>	41, 75	<i>Obermayer,</i>	51
<i>Geiger,</i>	301, 337	<i>v. Rauscherl</i>	372
<i>Grube,</i>	53	<i>Schmidt,</i>	201
<i>Grundmann,</i>	333	<i>Sailer,</i>	343
<i>Hlawaty,</i>	144	<i>Schmitt,</i>	307
<i>Hopfner,</i>	271	<i>Schmitt-</i>	274, 315
<i>Jeble,</i>	140	<i>Lermann,</i>	241
<i>Keilpflug,</i>	20, 56	<i>Schöndorf,</i>	172
<i>Kersten,</i>	113	<i>Schotthöfer</i>	111, 149
<i>Kolb,</i>	266	<i>Schuler,</i>	237
<i>Kollmann,</i>	105	<i>Schwankhart,</i>	44, 86
<i>Kurz,</i>	211, 244	„	180
<i>Landt,</i>	17	<i>Stern,</i>	78
<i>Leisner,</i>	108	<i>Stolba,</i>	137
<i>Mang,</i>	169	„	369
<i>Masson,</i>	233	<i>Vogel,</i>	14
<i>Maunz,</i>	4	<i>Wintrich,</i>	175
„	205	<i>Zacher,</i>	207
<i>May,</i>	377	<i>Zimniok,</i>	
		<i>Zizler,</i>	
		<i>Zöllner,</i>	

	Seite
U. v. 25. 10 1956 — BVerwG C 58.56	27
(mit Anmerkung von Stich)	
U. v. 25. 10. 1956 — BVerwG I C 119.56	67
U. v. 9. 11. 1956 BVerwG II C 150.54	123
U. v. 15. 11. 1956 — BVerwG I C 150.54	98
U. v. 22. 11. 1956 — BVerwG I C 115.54	124
U. v. 29. 11. 1956 — BVerwG I C 180.55	124
U. v. 6. 12. 1956 — BVerwG I C 10.56	125
U. v. 6. 12. 1956 — BVerwG I C 37.54	126
U. v. 17. 1. 1957 — BVerwG I C 65.56	155
U. v. 24. 1. 1957 — BVerwG I C 194.54	187
U. v. 13. 2. 1957 — BVerwG V C 307.56	325
B. v. 25. 2. 1957 — BVerwG I B 121.56	190
U. v. 1. 3. 1957 — BVerwG I C 22.55	218
U. v. 14. 3. 1957 — BVerwG I C 16.55	256
U. v. 3. 4. 1957 — BVerwG V C 94.56/V C 152.54	287
U. v. 11. 5. 1957 — BVerwG VI C 283.56	288
B. v. 28. 5. 1957 — BVerwG IV C 237.56/IV B 100.56	357
U. v. 29. 5. 1957 — BVerwG I C 156.54	258
U. v. 13. 6. 1957 — BVerwG I C 60.56	326
U. v. 27. 6. 1957 — BVerwG I C 3.56	355
U. v. 11. 7. 1957 — BVerwG III C 114.56	356
U. v. 19. 9. 1957 — BVerwG II C 125.55	391

Bundesgerichtshof

U. v. 6. 5. 1957 — III ZR 202/56	289
--	-----

Bundessozialgericht

U. v. 26. 7. 1956 — Az.: 2 RU 35/55	127
---	-----

Bayer. Kompetenzkonfliktsgerichtshof

U. v. 6. 12. 1956 — KKReg 3/1955	157
U. v. 11. 5. 1957 — KKReg 1/1956	253

Bayer. Verwaltungsgerichtshof

U. v. 24. 9. 1956 Nr. 2 V 55	357
U. v. 27. 9. 1956 Nr. 16 IV 55	31
U. v. 27. 9. 1956 Nr. 161 IV 55	129
U. v. 11. 10. 1956 Nr. 3 IV 53	158

	Seite
U. v. 16. 10. 1956 Nr. 66 VIII 54	191
U. v. 12. 11. 1956 Nr. 114 III 55	99
U. v. 13. 11. 1956 Nr. 73 I 54	219
U. v. 23. 11. 1956 Nr. 162 IV 54	33
U. v. 2. 1. 1957 Nr. 2 V 56	168
(mit Anmerkung von Stich)	
U. v. 11. 2. 1957 Nr. 84 III 57	165
(mit Anmerkung von Hoffmann)	
U. v. 21. 2. 1957 Nr. 144 IV 55	192
U. v. 22. 2. 1957 Nr. 56 IV 54	131
U. v. 26. 2. 1957 Nr. 426 II 50	220
U. v. 28. 2. 1957 Nr. 216 VI 55	193
(mit Anmerkung von Rentsch)	
U. v. 4. 3. 1957 Nr. 132 IV 54	393
U. v. 5. 4. 1957 Nr. 150 IV 54	259
U. v. 15. 4. 1957 Nr. 508 III 55	222
U. v. 13. 5. 1957 Nr. 392 III 55	260
U. v. 20. 5. 1957 Nr. 383 III 55	359
U. v. 24. 5. 1957 Nr. 38 VII 56	358
U. 4. 6. 1957 Nr. 235 VIII 56	290
U. v. 18. 6. 1957 Nr. 243 I 54	291
U. v. 24. 6. 1957 Nr. 503 III 55	292
U. v. 16. 7. 1957 Nr. 115 VIII 56	327
B. v. 9. 8. 1957 Nr. 57 IV 54	359
U. v. 11. 9. 1957 Nr. 182 I 57	327
U. v. 17. 9. 1957 Nr. 233 I 56	361

Bayer. Dienststrafhof

B. v. 10. 10. 1957 Nr. 8 DS I 57	395
--	-----

Verwaltungsgericht München

U. v. 27. 2. 1957 Nr. IV—4060/56	223
--	-----

Bayer. Oberstes Landesgericht

B. v. 13. 7. 1956 — BWReg 1 St 4/1956	34
U. v. 20. 7. 1956 — RReg 3 St 123/1956	35
U. v. 27. 2. 1957 — RReg 1 St 344/1956	225
U. v. 15. 3. 1956 — RReg 3 St 244 a, b/1956	295
U. v. 12. 6. 1957 — RReg 1 St 67/1957	362
U. v. 11. 7. 1957 — RReg 1 Z 128/1956	396
(mit Anmerkung von Mang)	

IV. Verzeichnis der juristischen Staatsprüfungsaufgaben und ihrer Lösungen

(geordnet nach der zeitlichen Reihenfolge)

Aufgabe d—39 aus der 1. jur. Staatsprüfung 1955/II	37
Lösungsskizze hierzu	69
Aufgabe d—40 aus der 1. jur. Staatsprüfung 1956/I	102
Lösungsskizze hierzu	134
Aufgabe d—41 aus der 1. jur. Staatsprüfung 1956/II	166
Lösungsskizze hierzu	198
Aufgabe IV—21 aus der 2. jur. Staatsprüfung 1954/II	365
Lösungsskizze hierzu	397
Aufgabe II—22 aus der 2. jur. Staatsprüfung 1955/I,	
I. Abteilung	227
Lösungsskizze hierzu	261
Aufgabe IVa—22 aus der 2. jur. Staatsprüfung 1955/I,	
I. Abteilung	133
Lösungsskizze hierzu	166
Aufgabe I—22 aus der 2. jur. Staatsprüfung 1955/I,	
II. Abteilung	297
Lösungsskizze hierzu	329

Aufgabe III—22 aus der 2. jur. Staatsprüfung 1955/I,	
II. Abteilung	197
Lösungsskizze hierzu	228
Aufgabe V—22 aus der 2. jur. Staatsprüfung 1955/I,	
II. Abteilung	68
Lösungsskizze hierzu	102
Sonstige Aufgaben (mit dem Schwierigkeitsgrad der	
Ersten jur. Staatsprüfung)	
Aufgabe aus dem Gewerberecht	261
Lösungsskizze hierzu	297
Aufgabe aus dem Polizei- bzw. Enteignungsrecht	329
Lösungsskizze hierzu	366
Aufgabe aus dem Gewerberecht	397
Lösungsskizze hierzu	329

V. Verzeichnis des besprochenen Schrifttums

(alphabetisch geordnet nach dem Namen der Verfasser, Name des Besprechers in Klammern)

	Seite		Seite
<i>Anz,</i>	368	<i>Maßfeller,</i>	367
<i>Bauch-Schmidt,</i>	300	<i>Molitor,</i>	232
<i>Bengl-Berner-Emmerig,</i>	136	<i>Mayer-Fuchs,</i>	368
<i>Botzenhart-Ipsen,</i>	136	<i>Nawiaskey,</i>	135
<i>Brodemann,</i>	331	<i>Ostler,</i>	367
<i>Busse,</i>	167	<i>Riederer-Sieder,</i>	263
<i>Dantscher,</i>	40	<i>Scherer-Flor,</i>	331
<i>Engisch,</i>	104	<i>Schieckel,</i>	167
<i>Englert-Mang,</i>	231	<i>Schieckel,</i>	168
<i>Eyermann-Fröhler,</i>	399	<i>Schmidt-Pabst,</i>	72
<i>Fellner-Fischer,</i>	72	<i>Schneider,</i>	232
<i>Forsthoff,</i>	331	<i>Schönleiter-Hennig,</i>	331
<i>Fröhler,</i>	168	<i>Seifert,</i>	300
<i>Gaettens,</i>	103	<i>Seufert,</i>	332
<i>Hamelbeck,</i>	40	<i>Sigl,</i>	104
<i>Heckel,</i>	231	<i>Stahl,</i>	39
<i>„</i>	231	<i>Strößenreuther,</i>	332
<i>Jehle,</i>	104	<i>Vereinigung</i>	200
<i>Julier,</i>	200	<i>Vischer,</i>	399
<i>Köttgen,</i>	230	<i>Wolff,</i>	299
<i>Landmann-Rohmer/Eyermann-Fröhler,</i>	399	<i>Textausgaben</i>	
<i>Laun,</i>	104	im C. H. Beck-Verlag	
		Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (Hertel)	72
		Bundesleistungsgesetz und Schutzbereichsgesetz (Masson)	300
		Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Ergänzungslieferung Jan. 1957 (Kratzer)	300
		Straßenverkehrsrecht (Masson)	368

VI. Sachverzeichnis

(Alphabetisch geordnet nach Stichworten)

Abbruch von Gebäuden und Denkmalschutz	24	Anfechtung und Anfechtbarkeit im öffentlichen Recht	247
Abtretung, unentgeltliche für Verkehrsflächen	61	Apothekerwitwe, Recht zur Fortführung des Gewerbes	326
Änderung von Vorschriften des Kommunalrechts	14	Approbation, Fehlen schließt bei Ausländern eine Zulassung zur ärztlichen Tätigkeit in Bayern aus	357
Arztgesetz, bayerisches, Fortgeltung als Bundesrecht	281	Artzrecht, in Bayern geltendes	27
Altersgrenze für die Anwärter des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes (verfassungsmäßig)	292		

Seite	Seite		
Asylberechtigte, Möglichkeit der Landesverweisung	155	Gaststättengesetz, zur Auslegung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4	218
Aufenthaltsverbot und Familiengemeinschaft	27	Gemeinden, Mitwirkungsrecht bei der Errichtung von Volksschulen	310
Ausführungsgesetz zum BGB (Art. 125 Abs. 1)	289	Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen, Wesen und Umfang	256
Ausführungsgesetz zur StPO (Art. 5)	81	Gehör, rechtliches (Erfordernisse)	26
Auskunftspflicht der Gewerbetreibenden nach der Handwerksordnung	34	Gemeindegetränksteuer bei Kantinen	393
Ausländische Rechtsnormen, Verfassungswidrigkeit	108	Gemeindenutzungsrechte, besonderer Rechtstitel und rechtsbegründetes Herkommen als Rechtsgrundlage	131
Ausreisefreiheit und Grundgesetz	95	Gesamtdeutsche Konferenz von 1947	183
Baubeginn, vorzeitige Zulassung	60	Gesetzlicher Richter, Feststellung bei Zuständigkeit zweier höchster Gerichte	95
Baulandqualität, Entziehung als Enteignung	355	Gesetzmäßigkeit des Fernsehwerbens	4
Bauregelungsverordnung, Anwendung in den sogenannten Außengebieten	67	Gesetzmäßigkeitsaufsicht im übertragenen Wirkungskreis	53
Bayerischer Senat, Struktur und Stellung	369	Gewerbefreiheit, rechtliche Bedeutung der Direktiven der Besatzungsmacht für das Apothekenrecht	95
Beamtenverhältnis, Gleichartigkeit aller daraus entspringenden Ansprüche	191	Gewerbetreibende, selbständige, Anspruch auf Fürsorgeunterstützung	287
Beamte im Probendienst, Entlassung wegen Bestechlichkeit	397	Gewerbsmäßige Unterrichtsunternehmen, Schulaufsicht	193
Bedienstete des Freistaates Bayern, Regreßhaftung	211, 244	Grenzfälle des Verwaltungsakts	10, 45
Beiladung des Staates in Anfechtungssachen	348, 382	Grüner Plan	201
Berufsgenossenschaft, landwirtschaftliche, Einwirkungsrecht der obersten Verwaltungsbehörde bei Bestätigung des gewählten Geschäftsführers	127	Haftungsbedingungen in wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden	17
Betriebsrätegesetz, Nichtigkeit einzelner Bestimmungen	283	Haftungsausschluß, unzulässig in Bescheiden nach Art. 79 Abs. 1 WG	33
Bundespatentamt, Anfechtbarkeit von Entscheidungen	223	Handwerksordnung, Auskunftspflicht der Gewerbetreibenden	34
Bund-Länder-Verhältnis in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	301, 337	Heilpraktikergesetz, Weitergeltung des § 2	187
Bundesverwaltungsgericht	333	Herkommen, rechtsbegründetes als Rechtsgrundlage von Gemeindenutzungsrechten	131
Bundesverwaltungsgerichtsordnung, Stand der Verhandlungen	91, 246	Hoegner, Dr., Ministerpräsident, 70 Jahre alt	277
Bundeswahlgesetz, Verfassungsmäßigkeit der 5%-Klausel	94	Jagdrecht und Gemeingebrauch am Privateigentum	372
Bundeswasserstraßen, Zuständigkeit zum Erlaß von Ordnungsvorschriften	144	Juristische Personen, Verfassungsbeschwerde	184
Denkmalschutz, Rechtsgrundlagen in Bayern	207	JuVAPO, Rechtsstaatlichkeit des Prüfungssystems	226
Denkmalschutz beim Abbruch von Gebäuden	24	Kantinen, Steuerpflicht bei Abgabe von Getränken	393
Dienststrafverfahren gegen kommunale Wahlbeamte	175	Kfz-Zulassungsbehörden, Amtshilfepflicht gegenüber den Finanzämtern	93
Dienstvorgesetzter, höherer, Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs	395	Kirchliche Selbstverwaltung bei Unterrichts- und Wohltätigkeitsstiftungen?	180
Dienstwohnungsvergütung und allgemeines Mietpreisrecht	99	Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	105
Donauschiffahrtsrecht, internationales	348	Kommunale Wahlbeamte und Dienststrafverfahren	175
Ehard Dr., Landtagspräsident, 70 Jahre alt	351	Kommunalrecht, Erstes Änderungsgesetz	14
Eigenjagdrevier, zur Auslegung des Begriffs	158	Kosten, die verwaltungsgerichtlichen	377
Einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung, Abgrenzung des Begriffs	259	Kratzer, Dr., VGH-Präsident, 65 Jahre alt	351
Erlaubnisbescheide, wasserrechtliche (kein Haftungsausschluß)	33	Kulturpolitische Aktion zur Förderung der Wissenschaft	73
Elektrische Anlagen, Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über Kosten der Prüfung	253	Landesbeamtenrecht, revisibles?	279
Erstattungssachen, Unzulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs	391	Landesrecht, Bereinigung	78
Fahrbahn, Verkehrssicherungspflicht	88, 117	Landesverweisung Asylberechtigter	155
Familiengemeinschaft und Aufenthaltsverbot	27	Lastkraftwagen, schwere, Sonntagsfahrverbot	25
Fernsehen, Gesetzmäßigkeit	4	Landkreisverband Bayern, Verbandsversammlung 1957	214
Feuerfahrt, Rechtsnatur	31	Landesstraf- u. Verordnungsgesetz und Naturschutzanordnungen	241
Flucht aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie als „Ausweisung“	28	Leichenordnungen, gemeindliche	362
Flüchtlingsausweis, bindende Wirkung für Verwaltungsbehörden und Gerichte	290	Mandatsverlust infolge Verbots einer Partei (rechtsfertigt keine Verfassungsbeschwerde)	250
Flurbereinigungsverfahren, Sinn und Zweck	358	Mang, Dr., Regierungspräsident, 60 Jahre alt	278
Fortbildungslehrgang für Verwaltungsrichter und Verwaltungsbeamte	152	Menschenwürde, Bedeutung für die Anwendung des Rechts	137
Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 2 GG und § 1 NAG	325	Ministerien, von Zivilgerichten beaufsichtigt	278
Fürsorgeunterstützung, Anspruch selbständiger Gewerbetreibender	287	Nachtschnellversand, Unvereinbarkeit mit der gesetzlich festgelegten Ladenschlußzeit	258
		Namensführung, Anordnungsrecht der Verwaltungsbehörden	160

	Seite		Seite
Naturschutzanordnungen und ihr Verhältnis zum Landesstraf- und Verordnungsgesetz	241	Sozialversicherungsträger, Einwirkungsrecht der obersten Verwaltungsbehörde bei Organbestellung	127
Naturschutzgesetz, Rechtsnatur	385	Sozialverwaltung, Besonderheiten im Verhältnis zur allgemeinen Verwaltung	111, 149
Naturschutzrecht, Rechtsnatur und Rechtmäßigkeit der Sperrklausel	51	Sperrklausel im Naturschutzrecht	51
Naturschutzverordnung, § 14 Abs. 1 Nr. 2 geltendes bayerisches Landesrecht	295	Spruchauschuß bei der Oberen Siedlungsbehörde	140
Nichtberücksichtigung von Ernennungen nach § 7 G 131	123, 288	Sprungbeförderung (Anwendung des § 7 G 131)	123
Normenkontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof	233	Staat, Beiladung in Anfechtungssachen	348, 382
Obere Siedlungsbehörde, Spruchauschuß	140	Staatsangehörigkeitsrecht, aktuelle Fragen	41, 75
Öffentlichkeit eines Weges	129	Staatsangehörigkeitsrecht, Ausschuß zur Reform	58
Ordnungsvorschriften für die Bundeswasserstraßen, Zuständigkeit zum Erlaß	144	Staatsangehörigkeitsrecht, deutsches von 1870 bis zur Gegenwart	367
Ortspolizeiliche Vorschriften, zur Frage der Fortgeltung	225	Staatsaufsicht über Körperschaften des öffentlichen Rechts	105
Ortsvorschriften baurechtlichen Inhalts	388	Staatsaufsicht über die Handwerkskammern	168
Parteien politische, Behandlung bei Wahlsendungen des Rundfunks	323, 327	Staatskrise vor 25 Jahren	213
Petitionsrecht nach Art. 115 BV	251	Staatsvereinfachung in Bayern	150, 169
Polizei, Grenzen des Vorführungsrechts	35	Staatsvereinfachung in der Entstehungsgeschichte der Regierungen	307
Prämien sparen (öffentliche Lotterie im Sinn der Lotterieverordnung)	190	Statutarische Bestimmungen, Fortgeltung als örtliche Rechtsvorschriften	359
Präventivpolizeiliches Anordnungsrecht der Verwaltung	81	Straßenherstellung (schuldrechtliche Verpflichtungen gem. § 62 Abs. 3 BayBO)	396
Preisgesetz, Verfassungswidrigkeit	205	Studienfahrt bayerischer Rechtsreferendare nach Salzburg	22
Pressedelikte, Verjährung als Gegenstand der Landesgesetzgebung	322	Straßen, Gemeingebrauch	256
Prüfung elektrischer Anlagen, Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für Entscheidung über die Kosten	253	Straßen, unentgeltliche Abtretung von Grundeigentum für Straßenflächen	61
Rechtsmittelbelehrung (mit unzulässig erschwerenden Formerfordernissen)	356	TrennungsentSchädigung, Rückforderung	215
Rechtstitel, besonderer, als Grundlage von Gemeindennutzungsrechten	131	Übertragener Wirkungskreis, Gesetzmäßigkeitsaufsicht	53
Regreßhaftung der Bediensteten des Freistaates Bayern	211, 244	Unterbringungspflicht nach den Gesetzen zu Art. 131 GG	260
Reichsfreiherr vom Stein — ein Kündler moderner Staatsideen	320	Unterrichtsunternehmen, gewerbsmäßige (Schulaufsicht)	193
Reichskonkordat, Einfluß auf die bekenntnismäßige Gestaltung des Schulwesens	185	Unterrichts- und Wohltätigkeitsstiftungen in kirchlicher Selbstverwaltung?	180
Reichsrecht, ehemaliges (wenn Bundesrecht geworden, keine Überprüfung durch Bayer. VerfGH)	217	Verbandsschule, Voraussetzungen der Bildung nach dem SchOG	291
Revisibles Landesbeamtenrecht?	279	Verbot des Übermaßes und Gerichtsschutz	321
Rückforderung überzahlter TrennungsentSchädigung (nicht zulässig)	215	Verfassungsbeschwerden juristischer Personen	184
Rundfunk, Gesetzmäßigkeit des Fernsehwerbens	4	Verfassungsbeschwerden in Fällen des Mandatsverlustes beim Verbot einer Partei	250
Rundfunk, Grundsätze für die Behandlung politischer Parteien bei Wahlsendungen	323, 327	Verfassungsgerichtshof, Zehn Jahre in Tätigkeit	265
Schadensersatzansprüche (als Grundlage von Feststellungsklagen nach § 79 Abs. 1 zweiter Halbsatz VGG)	220	Verfassungsgerichtshof, Zur Rechtsprechung in den Jahren 1947—1957	266
Schlachthofzwangsbereich und Grundgesetz	124	Verfassungswidrigkeit ausländischer Rechtsnormen	108
Schlichte Verwaltungsäußerungen	44, 86	Verfassungswidrige Vereinigungen (Notwendigkeit besonderer Auflösungsverfügung im Falle des Art. 9 Abs. 2 GG)	126
Schloßbesichtigungen (nicht vergnügungssteuerpflichtig)	192	Vergnügungssteuerpflicht (entfällt bei Schloßbesichtigungen)	192
Schulaufsicht gegenüber gewerbsmäßigem Unterrichtsunternehmen	193	Verhältnismäßigkeit, Grundsatz der —	321
Schulaufsichtliche Genehmigung von Schulhausbauten?	387	Verjährung von Aufopferungsansprüchen bei Impfschäden (Art. 125 ABGB)	289
Schuldrechtliche Verpflichtungen zur Straßenherstellung (Rechtsnatur)	396	Verjährung von Pressedelikten (als Gegenstand der Landesgesetzgebung)	321
Schulverbände, Vermögensauseinandersetzung	20, 56	Verkehrsflächen (unentgeltliche Abtretung von Grundeigentum für diese)	61
Schulwesen, bekenntnismäßige Gestaltung (Einfluß des Reichskonkordats)	185	Verkehrsrückführungspflicht und Fahrbahn	88, 117
Schweizer Bürger, ein Souverän	248	Verkehrsstraßen (Beschränkung der Zufahrt im Baugenehmigungsbescheid zulässig)	219
Selbstverwaltung, kirchliche bei Unterrichts- und Wohltätigkeitsstiftungen?	180	Vermögensauseinandersetzung bei Schulverbänden	20, 56
Senat, Bayerischer, Struktur und Stellung	369	Versammlungswesen, gesetzliche Zuständigkeitsregelung in Bayern	343
Sonntagsfahrverbot für schwere Lastkraftwagen	25	Versorgungsrechtliche Festsetzungsbescheide (kein rückwirkender Widerruf)	163
Sozialversicherungsrecht, Zweifelsfragen	237	Verwaltungsäußerungen; schlichte	44, 86
		Verwaltungsakt, belastender und Verfassungswidrigkeit	58

	Seite
Verwaltungsakt, Grenzfälle	10, 45
Verwaltungsgerichtliche Kosten	377
Verwaltungsgerichtliches Verfahren, Bedeutung der ZPO für dieses	274, 315
Verwaltungsgerichtshof, Normenkontrolle durch diesen	233
Verwaltungslehre im zwischenstaatlichen Gespräch	23
Verwaltungswissenschaftliche Hochschule in Speyer, Wintersemester 1956/57	154
Verwirkung der Anfechtungsbefugnis	357
Vollstreckungsklausel (Umschreibung gegen den Rechtsnachfolger des Beitragsschuldners einer Allg. OKK.)	157
Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare in Bayern (keine „Ausbildungsstätte“ im Sinn des Art. 12 Abs. 1 GG)	292
Vorführungsrecht der Polizei (Grenzen)	35, 347
Vornahmeklage, versteckte	1
Vorteilsausgleichung, keine bei Zwangsabtretung	173
Wasserstraßen des Bundes, Zuständigkeit zum Er- laß von Ordnungsvorschriften	144
Wasserzinsregelung, künftige	91
Wege, öffentliche, (Voraus. d. Widmungsaktes)	129

	Seite
Wege, öffentliche, Gemeingebrauch an ihnen	256
Widerruf von versorgungsrechtlichen Festsetzungs- scheidungen	163
Wirtschaftsjuristen	119
Wirtschaftsplan, Gestaltungsfreiheit der Gemeinden	113
Wirtschaftsplan, Auswirkungen der Änderung auf Genehmigungen nach dem Wohnsiedlungsgesetz	361
Wirtschaftsprüfer, Bundesrechtseigenschaft des bayeri- schen Gesetzes Nr. 105 vom 9. 3. 1948	124
Wohlerworbene Beamtenrechte (durch die geltenden Verfassungen nicht gewährleistet)	327
Wohnsiedlungsgesetz, Verfassungsmäßigkeit des § 7 Abs. 1 Satz 2	98
Zivilgerichte beaufsichtigen Ministerien	278
Zivilprozeßordnung, Bedeutung für das verwaltungs- gerichtliche Verfahren	274, 315
Zufahrt zu Verkehrsstraßen (Beschränkung im Bau- genehmigungsbescheid zulässig)	219
Zwangsabtretung, keine Vorteilsausgleichung bei dieser	172
Zwangshaft, Notwendigkeit richterlicher Festsetzung	125

VII. Systematisches Verzeichnis

(geordnet nach Sachgebieten)

E. = Entscheidungen B. = Buchbesprechungen
P. = juristische Prüfungsaufgaben
(Fettdruck der Seitenzahlen = Abhandlungen und sonstige
Beiträge)

1. Staats- und Verfassungsrecht

a) Staatsrecht (allgemeines)

Verfassungswidrigkeit ausländischer Rechtsnormen — 108.
Der Reichsfreiherr vom Stein — ein Kündler moderner
Staatsideen — 320.

B. Allgemeine Staatslehre. 3. Teil: Staatsrechtslehre (Na-
wiasky — 135. Reichsfreiherr vom Stein. Ausgewählte
politische Briefe und Denkschriften (Botzenhart-Ipsen)
— 136. Öffentliches Recht. Sammlung staats- und ver-
waltungsrechtlicher Gesetze (Forsthoff) — 331.

b) Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Die Bedeutung der „Menschenwürde“ für die Anwen-
dung des Rechts — 137. Verfassungswidrigkeit des
Preisgesetzes (zur Auslegung des Art. 80 Abs. 1 Satz
2 GG) — 205. Revisibles Landesbeamtenrecht? (Aus-
wirkungen des Art. 99 GG auf das Beamtenrechtsrah-
mengesetz) — 279.

E. Zur Auslegung des Art. 103 Abs. 1 GG (Recht auf Ge-
währung rechtlichen Gehörs) — 26. Zur Auslegung des
Art. 11 GG (Aufenthaltsverbot und Familiengemein-
schaft) — 28. Verfassungsmäßigkeit der 5/6-Klausel
im Bundeswahlgesetz — 94. Feststellung des gesetz-
lichen Richters bei Zuständigkeitskonkurrenz zweier
höchster Gerichte (Art. 101 GG) — 95. Zur Frage der
Verfassungsmäßigkeit des § 7 Abs. 1 Satz 2 des
Wohnsiedlungsgesetzes — 98. Voraussetzungen und
Verfahren bei der Verhängung von Zwangshaft (Art.
102, 104 GG) — 125. Zur Auslegung des Art. 9 Abs. 2
GG (Notwendigkeit einer besonderen Auflösungsver-
fügung) — 126. Voraussetzung und Umfang des Asyl-
rechtes nach Art. 16 Abs. 2 GG — 155. Rechtsstellung
der Länder bei der bekenntnismäßigen Gestaltung des
Schulwesens (zur Frage der Bindung der Länder an
das Reichskonkordat) — 185. Zur Auslegung des Art.
125 Nr. 2 GG (Fortgeltung des Bayer. Ärztegesetzes
als Bundesrecht) — 281. Verjährung von Pressedelik-

ten als Gegenstand der Landesgesetzgebung (zur Aus-
legung des Art. 75 Nr. 2 GG) — 322. Verfassungswid-
rigkeit des Ausschlusses einer politischen Partei von
den Wahlsendungen des Rundfunks — 323.

B. Die Gemeinde und der Bundesgesetzgeber (Köttgen)
230. Bundeswahlgesetz (Seifert) — 300. Die Finanz-
verfassung im Rahmen der Staatsverfassung (Heft 14
der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer) —
200.

P. Verfassungsmäßigkeit eines Bundesgesetzes, nach dem
bestimmte Güter ausschließlich auf der Schiene be-
fördert werden dürfen — 198.

c) Bundesverfassungsgerichtsgesetz

E. Zur Frage der Erlassung einstweiliger Anordnungen
nach § 32 BVerfGG — 25. Mandatsverlust infolge des
Verbots einer Partei (kann nicht Gegenstand einer
Verfassungsbeschwerde sein) — 250. Recht einer von
den Wahlsendungen des Rundfunks ausgeschlossenen
politischen Partei zur Erhebung der Verfassungsbe-
schwerde — 323.

d) Bayerische Verfassung

Verfassungsbeschwerde juristischer Personen — 184.
Zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Art. 109
Abs. 2 Satz 2; 119 Abs. 2 Satz 2 GO — 53. Zur Frage
der Verfassungsmäßigkeit einer Ermessensaufsicht des
Staates über Körperschaften des öffentlichen Rechts
106. Unzuständigkeit des VGH zur Normenkontrolle
in Fällen, die der verfassungsgerichtlichen Zuständig-
keit unterliegen — 235. Struktur und Stellung des
Bayerischen Senates — 369.

E. Zur Frage der unentgeltlichen Abtretung von Grund-
eigentum für Verkehrsflächen — 61. Zum Petitions-
recht nach Art. 115 BV — 251. Verfassungswidrigkeit
von Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes — 283.
Verfassungswidrigkeit einer gemeindlichen Leichen-
ordnung, die die Besorgung männlicher Leichen den
Frauen vorbehält — 362.

e) Bayer. Gesetz über den Verfassungsgerichtshof

Zehn Jahre Bayerischer Verfassungsgerichtshof — 265.
Zur Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsge-

richtshofs 1947—1957 — 266. **Unzuständigkeit** des VGH zur Normenkontrolle in Fällen, die der verfassungsgerichtlichen Zuständigkeit unterliegen — 235.

- E. **Unzuständigkeit** des Bayer. Verfassungsgerichtshofs zur Normenkontrolle über ehemaliges Reichsrecht, das Bundesrecht geworden ist — 217.

2. Staatsangehörigkeitsrecht

Aktuelle Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts — 41, 75. Ausschuß zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts — 58.

- B. **Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht** von 1870 bis zur Gegenwart (Maßfeller) — 367.

3. Freizügigkeit und Aufenthalt

(Vertriebenen- und Flüchtlingswesen)

Darf die Polizei eine Person zur Vernehmung vordringen? — 347.

- E. **Aufenthaltsverbot** und Familiengemeinschaft — 27. Flucht aus den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie als „Ausweisung“ im Sinn des § 4 Abs. 1 Nr. 2 G 131 — 28. Grundgesetz und Ausreisefreiheit — 95. Zwanghaft ist vom Richter und nur dann festzusetzen, wenn alle sonstigen Zwangsmittel erschöpft sind — 125. Landesverweisung eines Asylberechtigten — 155. Bindende Feststellungswirkung eines Flüchtlingsausweises für Verwaltungsbehörden und Gerichte — 290. Zum Grundrecht der Freizügigkeit und zur Auslegung des Art. 11 Abs. 2 GG und des § 1 NAG — 325.
- B. **Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen** (Beck'sche Textausgabe) — 72.

4. Vereinigungen — (Vereins)recht

Gesetzliche Regelung der Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz — 343.

- E. Das Verbot des Art. 9 Abs. 2 GG muß durch eine besondere Auflösungsverfügung vollzogen werden — 126. Unzulässigkeit des Ausschlusses politischer Parteien von Wahlsendungen des Rundfunks — 323. Anspruch der im Landesmaßstab zugelassenen politischen Parteien auf angemessene (nicht gleiche) Redezeit bei Wahlsendungen des Bayer. Rundfunks — 327.

5. Presse- und Rundfunkrecht

Die Gesetzmäßigkeit des Fernsehwerbens — 4.

- E. **Verjährung** von Pressedelikten als Gegenstand der Landesgesetzgebung — 322. Unzulässigkeit des Ausschlusses einzelner politischer Parteien von Wahlsendungen des Rundfunks — 323. Anspruch der politischen Parteien auf angemessene (nicht gleiche) Redezeit bei Wahlsendungen des Bayer. Rundfunks — 327.

6. Beamtenrecht

a) Allgemeines

Revisibles Landesbeamtenrecht? — 279.

- E. **Gleichartigkeit** aller aus dem Beamtenverhältnis entspringenden Ansprüche — 191. Rechtsstaatlichkeit des Prüfungssystems der JuVAPO. — 222. Zur Frage der Sicherung der „wohlerworbenen Beamtenrechte“ — 327.

b) Reichs - (Bundes-) beamtengesetz

- B. **Bundeslaufbahnverordnung** (Brockmann) — 331.

c) Bayer. Beamtengesetz, JuVAPO

Zur Regreßhaftung der Bediensteten des Freistaates Bayern — 211, 244. Ist die bayerische Ausbildungs- und Prüfungsordnung reformbedürftig? — 226.

- E. **Dienstwohnungsvergütung** und allgemeines Mietpreisrecht — 99. Gleichartigkeit aller aus dem Beamten-

verhältnis entspringenden Rechtsansprüche — 191. Verfassungsmäßigkeit der Altersgrenze für Anwärter des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes — 292.

- P. **Entlassung** eines Probebeamten wegen Bestechlichkeit — 397.

d) Besoldungsrecht

Die Rückforderung überbezahlter Trennungsgeldschädigung — 215.

- E. **Unzulässigkeit** rückwirkenden Widerrufs versorgungrechtlicher Festsetzungsbescheide — 163.
- B. **Bundesbesoldungsgesetz** und Wehrsoldgesetz (Anz) — 368.

e) Bundes- und Bayer. Gesetz zu Art. 131 GG

- E. Zur Anwendung des § 7 G 131 auf „Sprungbeförderungen“, die mit dem Aufstieg in eine höhere Laufbahngruppe verbunden sind — 123. Grenzen der Unterbringungspflicht des Dienstherrn nach den Gesetzen zu Art. 131 GG — 260. Zur Anwendung des § 7 G 131 auf die lebenszeitliche Anstellung, wenn bereits eine vorangegangene Anstellung unberücksichtigt zu bleiben hat — 288.

f) Dienststrafrecht — Dienststrafverfahren

Kommunale Wahlbeamte und Dienststrafverfahren — 175.

- E. **Pflicht** des höheren Dienstvorgesetzten, vor Entscheidungen nach Art. 28 Abs. 2 DStO den Beschuldigten zu hören — 395.

7. Allgemeine Verwaltung und allgemeines Verwaltungsrecht

a) Allgemeine Verwaltung, Staatsorganisation, Staatsvereinfachung

Verwaltungslehre im zwischenstaatlichen Gespräch — 23. Die Bereinigung des bayerischen Landesrechts — 78. Zur Frage der Staatsaufsicht über Körperschaften des öffentlichen Rechts — 105. Zum Problem des „Wirtschaftsjuristen“ — 119. Staatsvereinfachung in Bayern — 150, 169. 3. Fortbildungslehrgang für bayerische Verwaltungsrichter und Verwaltungsbeamte — 152. Das Wintersemester 1956/57 an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer — 154. Zivilgerichte beaufsichtigten Ministerien — 278. Der Gedanke der Staatsvereinfachung in der Entstehungsgeschichte der Regierungen — 307. Verbot des Übermaßes und Gerichtsschutz — 321.

b) Allgemeines Verwaltungsrecht

Grenzfälle des Verwaltungsakts — 10, 45. Schlichte Verwaltungsäußerungen — 44, 86. Belastender Verwaltungsakt und Verfassungswidrigkeit — 58.

- E. **Unzulässigkeit** rückwirkenden Widerrufs versorgungrechtlicher Festsetzungsbescheide — 163.
- B. **Einführung** in das juristische Denken (Engisch) — 104. Verwaltung und Verwaltungsrechtsprechung (Heft 14 der Veröffentlichungen der VdDStL — 200. Verwaltungsrecht I, ein Studienbuch (Wolff) — 299. Öffentliches Recht. Sammlung von Gesetzen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts (Forsthoff) — 331.

8. Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsrechtsschutz)

a) Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (Bundesverwaltungsgerichtsordnung)

Das Bundesverwaltungsgericht — 333. Vom Stande der Bundesverwaltungsgerichtsordnung — 91, 246. Revisibles Landesbeamtenrecht? — 279. Bestimmungen des Bayer. Arztesgesetzes revisibel — 281.

b) Bayer. Verwaltungsgerichtsgesetz

aa) Allgemeines

Die versteckte Vornahmeklage — 1. Anfechtung und Anfechtbarkeit im öffentlichen Recht — 247. Die Bedeutung der ZPO für das verwaltungsgerichtliche Verfahren — 274, 315. Verbot des Übermaßes und Gerichtsschutz — 321. Die verwaltungsgerichtlichen Kosten — 377.

- E. Absicht der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen begründet Rechtsschutzinteresse für einen Klageantrag nach § 79 Abs. 1 zweiter Halbsatz VGG — 220. Heilung einer durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht abgegebenen Rechtsmittelerklärung einer Gemeinde — 359. Unzulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs in Erstattungssachen — 391.
- B. Verwaltung und Verwaltungsrechtsprechung (Heft 14 der Veröffentlichungen der VdDStL) — 200.

bb) Anfechtungssachen und Parteistreitigkeiten

Grenzfälle des Verwaltungsakts — 10, 45. Zur Frage der Beiladung des Staates in Anfechtungssachen — 348, 382.

- E. Umschreibung der Vollstreckungsklausel gegen den Rechtsnachfolger des Beitragsschuldners einer Allg. OKK als anfechtbarer Verwaltungsakt — 157. Entscheidungen des Bundespatentamts als anfechtbare Verwaltungsakte — 223. Rechtsnatur des Anspruchs auf die Kosten der Prüfung elektrischer Anlagen nach dem Energiewirtschaftsrecht — 253. Mangelhaftigkeit einer Rechtsmittelbelehrung infolge Beifügung erschwerender Formerfordernisse — 356. Verwirkung der Anfechtungsbefugnis nach Ablauf einer Frist von 2 Jahren — 357.
- P. Versagung der Genehmigung einer Gemeindefestsetzung als anfechtbarer Verwaltungsakt — 228. Zulässigkeit der Berufungseinlegung durch ein dem Urkundsbeamten des VGH fermündlich zugesprochenes Fernschreiben — 229. Beiladung eines Baubewerbers im Anfechtungsprozeß einer Stadt gegen den eine angeordnete Bauauflage aufhebenden Regierungsbescheid — 229.

cc) Normenkontrolle

Normenkontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof — 233.

- E. Normenkontrollbeschuß über die Gültigkeit von „Statutarischen Bestimmungen“ einer Gemeinde — 359.
- P. Kein Normenkontrollantrag durch die normsetzende Stelle — 134.

9. Zivilprozeßordnung

Die Bedeutung der ZPO für das verwaltungsgerichtliche Verfahren — 274, 315.

10. Arbeitsgerichtsbarkeit. Arbeits- und Tarifrecht. Betriebsverfassung

- E. Nichtigkeit von Bestimmungen des bayerischen Betriebsrätegesetzes vom 25. 10. 1950 — 283.

11. Sozialgerichtsbarkeit. Sozialversicherungsrecht

Besonderheiten der Sozialverwaltung im Verhältnis zur allgemeinen Verwaltung — 111, 149. Zweifelsfragen aus dem Sozialversicherungsrecht — 237.

- E. Grenzen des Einwirkungsrechts der obersten Verwaltungsbehörde bei der Bestätigung des gewählten Geschäftsführers einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft — 127. Umschreibung der Vollstreckungsklausel gegen den Rechtsnachfolger des Beitragsschuldners einer Allg. OKK als anfechtbarer Verwaltungsakt — 157.

- P. Leistungsanspruch eines „Wanderversicherten“ und seiner Hinterbliebenen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Unfallversicherung bei Invalidität infolge eines Selbstmordversuchs — 37.

- B. Kommentar zum Kindergeldgesetz (Schieckel) — 167. Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Schieckel) — 168.

12. Recht der Gemeinden, Landkreise und Bezirke

a) Allgemeines

Einige Bemerkungen über die Vermögensauseinandersetzung bei Schulverbänden — 20, 56. Verbandsversammlung 1957 des Landkreisverbandes Bayern — 214. Zum Mitwirkungsrecht der Gemeinden bei der Errichtung von Volksschulen — 310.

- E. Voraussetzungen der Bildung einer Verbandsschule nach dem Schulorganisationsgesetz — 291.
- B. Die Gemeinde und der Bundesgesetzgeber (Köttgen) — 230.

b) Gemeindeordnung

Der Umfang der Gesetzmäßigkeitsaufsicht im übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden — 53. Die rechtliche Konzeption des Ersten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Kommunalrechts — 14.

- E. Schlachthofzwangsbereich und Grundgesetz — 124. „Besonderer Rechtstitel“ und „rechtsbegründetes Herkommen“ als Rechtsgrundlage von Gemeindefestsetzungsrechten — 131. Zur Fortgeltung ortspolizeilicher Vorschriften — 225. Über die Abgrenzung des Begriffs „einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung“ (Art. 37 Abs. 1 GO) — 259. Heilung gemeindlicher Rechtsmittelerklärungen beim Fehlen der Vertretungsmacht des Erklärenden — 359. Fortgeltung älterer statutarischer Bestimmungen über die Benützung einer gemeindlichen Wasserleitung — 359. Verfassungswidrigkeit einer gemeindlichen Leichenordnung, die die Besorgung männlicher Leichen den Frauen vorbehält — 362.
- P. Zur Frage des Benützungszwangs für eine städtische Bestattungsanstalt — 133. Zur Frage des Benützungszwangs für eine städtische Entseuchungsanstalt — 228. Gesundheitsschädliche Einwirkung einer einem Schulgebäude benachbarten Mauer — 329.

c) Gemeinde- und Landkreiswahlen

- P. Anfechtung einer Gemeinderatswahl — 261.

d) Finanzwesen

- E. Durchführung von Schloßbesichtigungen keine vermögenssteuerpflichtige Veranstaltung — 92. Steuerpflicht eines Kantinenpächters bei Abgabe von Getränken — 393.

e) Landkreisordnung

Die rechtliche Konzeption des Ersten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Kommunalrechts — 14.

f) Straßen und Wege

aa) Allgemeines

Verkehrssicherungspflicht und Fahrbahn — 88, 117.

- E. Zur Rechtsnatur einer „Feuerfahrt“ — 31. Zur Frage der unentgeltlichen Abtretung von Grundeigentum für Verkehrsflächen — 61. Zur Frage der Öffentlichkeit eines Weges — 129. Über Wesen und Umfang des Gemeingebrauchs an öffentlichen Straßen — 256. Rechtsnatur einer gemäß § 62 Abs. 3 BayBO übernommenen schuldrechtlichen Verpflichtung zur Straßenherstellung — 396.

- P. Lautsprecherwerbung auf öffentlichem Verkehrsgrund — 69.

bb) Straßenverkehrsrecht

- P. Parkender Lieferwagen mit Lautsprechermusik — 69.
B. Die polizeiliche Untersuchung von Verkehrsunfällen (Julier) — 200, ber. 232.

13. Schul- und Hochschulrecht. Kulturpflege

Einige Bemerkungen über die Vermögensauseinandersetzung bei Schulverbänden — 20, 56. Die kulturpolitische Aktion zur Förderung der Wissenschaft in der Schau der Kulturverwaltung — 73. Zum Mitwirkungsrecht der Gemeinden bei der Errichtung von Volksschulen — 310. Schulaufsichtliche Genehmigung von Schulhausbauten? — 387.

- E. Rechtsstellung der Länder bei der bekenntnismäßigen Gestaltung des Schulwesens (zur Frage zur Bindung der Länder an das Reichskonkordat) — 185. Zur Frage der Schulaufsicht über gewerbsmäßige Unterrichtsunternehmen — 193. Voraussetzungen der Bildung einer Verbandsschule nach dem Schulorganisationsgesetz — 291.
B. Deutsches Privatschulrecht (Heckel) — 231. Schule und Reichssparkommissar (Heckel) — 231.

14. Kirchenrecht

Unterrichts- und Wohltätigkeitsstiftungen in kirchlicher Selbstverwaltung? — 180.

- E. Rechtsstellung der Länder bei der bekenntnismäßigen Gestaltung des Schulwesens (zur Frage der Bindung der Länder an das Reichskonkordat) — 185.
B. Aufbau, Organisation und Recht der evang.-luth. Kirche in Bayern (Vischer) — 399.

15. Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Polizei)

Das Anordnungsrecht der Verwaltung zur Verhütung und Unterbindung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und verfassungsfeindlichen Handlungen — 81. Gesetzliche Zuständigkeitsregelung im Versammlungswesen — 343. Darf die Polizei Personen zur Vernehmung vorführen? — 347. Öffentliche Sicherheit und Ordnung (25. Staatswissenschaftlicher Fortbildungskurs der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer) — 352.

- E. Grenzen des Vorführungsrechts der Polizei — 35.
P. Anordnung der Niederlegung einer der gemeindlichen Schule benachbarten Mauer — 366.
B. Landesstraf- und Verordnungsgesetz (Bengl-Berner-Emmerig) — 136. Die polizeiliche Untersuchung von Verkehrsunfällen (Julier) — 200, ber. 232. Polizeirecht (Schneider) — 232.

16. Lotteriewesen

- E. „Prämiensparen“ eine öffentliche Lotterie im Sinn der Lotterieverordnung vom 6. 3. 1937 — 190.

17. Enteignungsrecht

Keine Vorteilsausgleichung bei Zwangsabtretung — 172.

- E. Unzulässigkeit des Zwanges zu unentgeltlicher Abtretung von Grundeigentum für Verkehrsflächen (Verfassungswidrigkeit des Art. I A Buchst. b Abs. 2—4 des bayer. Zwangsabtretungsgesetzes) — 61. Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Wohnsiedlungsgesetzes — 98. Entziehung der rechtlichen Baulandqualität aus Gründen des Landschaftsschutzes als Enteignung — 355.
P. Niederlegung einer Mauer wegen nachteiliger Einwirkung auf eine gemeindliche Schule — 329.
B. Bayerisches Enteignungsrecht (Seufert) — 332.

18. Baurecht

Abbruch von Gebäuden und Denkmalschutz — 24. Zur Problematik der vorzeitigen Zulassung des Baubeginns — 60. Schulaufsichtliche Genehmigung von Schulhausbauten? — 387. Ortsvorschriften baurechtlichen Inhalts — 388.

- E. Anwendbarkeit des § 3 der Bauregelungsverordnung auf alle Bauten in den sogenannten Außengebieten — 67. Beschränkung der Zufahrt zu Verkehrsstraßen als zulässige besondere Anordnung im Baugenehmigungsbescheid — 219.
B. Die Bayerische Bauordnung (Englert-Mang) — 231.

19. Gesundheitswesen

Fragen des in Bayern geltenden Arztrechtes — 271.

- E. Weitergeltung des § 2 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes v. 17. 2. 1939 — 187. Art. 34 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Arztesgesetzes vom 25. 3. 1946 gilt als Bundesrecht fort — 281. Verjährung von Aufopferungsansprüchen aus Impfschäden — 289. Keine Zulassung von Ausländern ohne Approbation zur ärztlichen Tätigkeit in Bayern — 357.

20. Fürsorgerecht

- E. Zur Frage des Anspruchs selbständiger Gewerbetreibender auf Fürsorgeunterstützung — 287.
B. Fürsorgerecht (Jehle) — 104.

21. Jugendrecht

- P. Anordnung der Fürsorgeerziehung gegen eine verwahrloste Minderjährige — 166.

22. Landwirtschaft. Bodenreform. Flurbereinigung

Der Spruchausschuß bei der oberen Siedlungsbehörde im Lichte oberstrichterlicher Rechtsprechung — 140. Der Grüne Plan — 201.

- E. Über Sinn und Zweck des Flurbereinigungsverfahrens — 358.

23. Jagd- und Forstwesen

Jagdrecht und Gemeingebrauch am Privateigentum — 372.

- E. Zur Auslegung des Begriffs „Eigenjagdrevier“ — 158.

24. Gewerbe, Handwerk, Handel und Wirtschaft

a) Allgemeines

- E. Rechtliche Bedeutung der Gewerbefreiheitsdirektiven der amerikanischen Besatzungsmacht für Bayern auf dem Gebiet des Apothekenrechts — 95. Das bayer. Gesetz Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 9. 3. 1948 enthält revisibles Bundesrecht — 124. Zum Recht der Apothekerwitwe auf Fortführung des Apothekergewerbes — 326.
B. Wirtschaftersschließung — ein Finanzausgleichsproblem (Stahl) — 39. Inflationen (Gaettens) — 103. Einführung in das Wirtschaftsverwaltungsrecht (Sigl) — 104.

b) Gewerbeordnung und Nebengesetze

- E. Zur Auslegung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gaststättengesetzes — 218. Unvereinbarkeit eines Nachtschnellversandes mit den gesetzlich festgelegten Ladenschlußzeiten — 258.
P. Auflage an einen Arzt, sich für die Leitung seiner Privatklinik einen Geschäftsführer anzustellen — 297. Versagung gewerblicher Legitimationspapiere bei Unzuverlässigkeit — 329.
B. Gewerbeordnung, Zweiter Band, 11. Auflage (Landmann-Rohmer/Eyermann-Fröhler) — 399.

c) Handwerksordnung

- E. Zur Auskunftspflicht der Gewerbetreibenden nach der Handwerksordnung — 34.
- B. Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammern (Fröhler) — 168.

d) Energiewirtschaftsrecht

- E. Rechtsnatur des Anspruchs auf die Kosten der Prüfung elektrischer Anlagen nach dem Energiewirtschaftsrecht — 253.

25. Wasserrecht

Haftungsbedingungen in Bescheiden über die Erlaubnis zur Benützung öffentlicher Gewässer — 17. Zur künftigen Wasserzinsregelung — 91. Die Zuständigkeit zum Erlaß von Ordnungsvorschriften für die Bundeswasserstraßen — 144.

- E. Kein Haftungsausschluß des Freistaates Bayern durch Bedingungen nach Art. 79 Abs. 1 WG — 33. Fortgeltung älterer statutarischer Bestimmungen über die Benützung einer gemeindlichen Wasserleitungsordnung — 359.
- B. Bayerisches Wassergesetz (Riederer-Sieder) — 263.

26. Verkehrsrecht (Straßenverkehrsrecht)

- P. Verfassungsmäßigkeit eines Bundesgesetzes, nach dem bestimmte Wirtschaftsgüter ausschließlich auf der Schiene befördert werden dürfen — 198.
- B. Straßenverkehrsrecht (Beck'sche Textausgabe) — 368

27. Preisrecht

Verfassungswidrigkeit des Preisgesetzes — 205.

28. Naturschutz

Über die Rechtsnatur und Rechtmäßigkeit der Sperrklausel im Naturschutzrecht — 51. Die Naturschutz-

anordnungen und ihr Verhältnis zum Landesstraf- und Verordnungsgesetz — 241. Die Rechtsnatur des Naturschutzgesetzes — 385.

- E. § 14 Abs. Nr. 2 NatSchVO i. d. F. der bayer. VO vom 7. 3. 1951 (GVBl. S. 38) ist geltendes bayerisches Landesrecht) — 295. Entziehung der rechtlichen Baulandqualität aus Gründen des Landschaftsschutzes als Enteignung — 355. Gilt § 24 NatSchG als Bundesrecht fort? — 389.

29. Denkmalschutz

Abbruch von Gebäuden und Denkmalschutz — 24. Rechtsgrundlagen des Denkmalschutzes in Bayern — 207.

30. Raumbewirtschaftung

a) Wohnungsrecht

- B. Wohnraumbewirtschaftungsgesetz (Fellner-Fischer) — 72.

b) Wohnsiedlungsgesetz

Zur Abgrenzung der Gestaltungsfreiheit der Gemeinden bei der Aufstellung von Wirtschaftsplänen — 113.

- E. Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Wohnsiedlungsgesetzes — 98. Auswirkungen einer nachträglichen Änderung des Wirtschaftsplanes auf Genehmigungen nach dem Wohnsiedlungsgesetz — 361.

31. Bundes- und Landesfinanzrecht

- P. Körperschaft- und Lohnsteueransprüche des Finanzamts im Konkurs des Steuerschuldners — 102.
- B. Die Finanzverfassung im Rahmen der Staatsverfassung (Heft 14 der Veröffentlichungen der VdDStL) — 200.

VIII. Berichtigungen

Seite 332 zu Seite 200 und Seite 265

Seite 368 zu Seite 320

Verzeichnis der Mitarbeiter

(Wohnort, soweit nichts anderes vermerkt, München)

	Seite		Seite
Dr. Baring, Bundesrichter am Bundesverwaltungsgericht Berlin	1	Dr. Grube, OVG-Rat beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof	53
Dr. Daumann, Oberregierungsrat, Leiter der Finanzmittelstelle Würzburg	348, 382	Dr. Grundmann, Privatdozent an der Universität München	333
Dünnbier, Regierungsrat bei der Bayer. Versicherungskammer	88, 117	Herold, Rechtsreferendar, Nürnberg	22
Eberle, Regierungsassessor bei der Regierung von Oberbayern	60	Hlawaty, Regierungsrat, Bayer. Staatsmin. des Innern	144
Dr. Emerig, Regierungsdirektor, B. Staatsmin. des Innern	347	Hopfner, Regierungspräsident von Niederbayern, Landshut	271
Dr. Feneberg, Präsident des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs	41, 75	Huber, Rechtsreferendarin, München	154
Forster, Regierungsrat beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof	269	Dr. Jehle, Verwaltungsgerichtspräsident, Augsburg	140
Dr. Geiger, SenPräs., Richter am Bundesverfassungsgericht, Professor, Karlsruhe	301, 337	Keilpflug, Regierungsrat bei der Regierung der Oberpfalz, Regensburg	20, 56, 387
Dr. Groebe, Regierungsrat beim Landratsamt Coburg	122	Dr. Kersten, Regierungsrat beim Landratsamt Starnberg	113
		Dr. Klein, Regierungsrat beim Landratsamt Tirschenreuth	93

	Seite		Seite
Dr. Koch, Regierungsdirektor bei der Regierung der Oberpfalz, Regensburg	152	Nast-Kolb, Regierungsassessor beim Landratsamt Wasserburg	388
Dr. Körner, Regierungsassessor bei der Obersten Baubehörde im Staatsmin. d. Innern, München	58, 184	Dr. Obermayer, Oberregierungsrat bei der Regierung von Oberbayern	51
Dr. Kolb, Senatspräsident, Mitglied des Bayer. Verfassungsgerichtshofs	266	Dr. v. Rauscher auf Weeg, Rechtsanwalt, München	372
Dr. Kollmann, Staatsrat, Präsident a. D. des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs	105	Dr. Sailer, Regierungsdirektor, Bayer. Staatsmin. für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	201
Dr. Kratzer, Präsident a. D. des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs	91, 150, 246	Dr. Schmidt, Finanzassessor, Bayer. Staatsmin. der Finanzen	372
Kurz, Regierungsrat bei der Finanzmittelstelle Würzburg	211, 244	Dr. Schmitt, Oberregierungsrat, Bayer. Staatsmin. des Innern	343
Dr. Landt, Regierungsrat bei Landratsamt Altötting	17, 91	Dr. Schmitt-Lermann, Ministerialrat, Bayer. Staatsmin. des Innern	307
Dr. Leibrock, Oberregierungsrat bei der Wasser- u. Schifffahrtsdirektion Regensburg	353	Dr. Schöndorf, Verwaltungsgerichtsdirektor beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof	274, 315
Dr. Leisner, docteur en droit, München	108	Schotthöfer, Oberregierungsrat bei der Regierung von Niederbayern, Landshut	241
Dr. Lérche, wissenschaftlicher Assistent, München	321	Dr. Schuegraf, Regierungsrat bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach	215
Dr. Löhlein, Universitätsprofessor, München	119	Dr. Schuler, Senatspräsident i. R., Prof.	172
Dr. Mang, Regierungspräsident von Oberbayern	24, 169, 247	Dr. Schwankhart, SenPräs. am Bayer. Landessozialgericht	111, 149, 237
Dr. Masson, Oberstaatsanwalt beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof	214, 233, 320	Dr. Stern, wissenschaftl. Assistent, München	44, 86
Dr. Maunz, Staatsminister für Unterricht und Kultus, Universitätsprofessor	4, 23, 183, 205, 278	Dr. Stolba, Erlangen	180
Dr. May, Regierungsassessor beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof	377	Dr. Vogel, Amtsgerichtsrat, Bayer. Staatskanzlei	78
Dr. Mayer, Regierungsrat, Bayer. Staatsmin. des Innern	81	Dr. Wintrich, Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Prof., Karlsruhe	137
D. Dr. Meinzolt, Staatssekretär a. D., Staatsrat, Bayer. Staatsmin. für Unterricht und Kultus	73	Dr. Zacher, Regierungsrat beim Bundesverfassungsgericht, Karlsruhe	369
Dr. Mörtel, Verwaltungsgerichtsdirektor beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof	10, 45, 310	Dr. Zimniok, Regierungsrat, Bayer. Staatsmin. des Innern	14
Dr. Moos, Leitender Regierungsdirektor bei der Regierung von Oberbayern	248	Dr. Zizler, Regierungsvizepräsident, Regensburg	175
		Dr. Zöllner, Regierungsassessor	207

Bayerische Verwaltungsblätter

Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung

Heft 1/2/1957 (neue Folge)

Dezember 1957

Struktur und Stellung des Bayerischen Senates

Von Dr. Hans F. Zacher, Regierungsrat am Bundesverfassungsgericht

Vor nunmehr zehn Jahren, am 4. Dezember 1947, trat der Bayerische Senat zum ersten Mal zusammen. Aus Anlaß dieses Jubiläums will die nachfolgende Untersuchung einen Beitrag zum tieferen Verständnis dieser im deutschen Verfassungsleben einmaligen Institution leisten.

Das Verständnis des Senates durch eine Darstellung der sich auf ihn beziehenden Rechtssätze zu fördern, erscheint dabei nicht vordringlich. Wenngleich die vorliegenden Darstellungen¹⁾ wenig eingehend sind, so kann der Interessierte sich doch durch sie und die Lektüre der einschlägigen Vorschriften²⁾ eine hinreichend eingehende Kenntnis des Rechtsstoffes verschaffen. Desgleichen ist es unnötig, die Entstehungsgeschichte der Verfassungsbestimmungen über den Senat erneut wiederzugeben³⁾.

Wichtig erscheint es vielmehr, die Grundsätze zu erforschen, die dem Recht des Senates innewohnen, um auf diese Weise dem Wesen des Senates näher zu kommen. Die folgende Arbeit sucht dieses Ziel zu erreichen, indem sie das Recht des Senates in drei Hauptgebiete aufteilt, nämlich die Zusammensetzung des Senates (I), seine Zuständigkeiten (II) und seine sonstige Stellung im Verfassungssystem (III) und in jedem dieser Gebiete die tragenden Grundsätze aufsucht. Sodann soll eine Zusammenschau versucht werden (IV), der sich — anstelle einer umfassenden verfassungspolitischen Würdigung — eine Auseinandersetzung mit den wesentlichsten der bisher gegenüber dem Recht des Senates geltend gemachten Argumenten der Kritik anschließt (V).

I. Die Zusammensetzung des Senates

1. Die organisch-korporative Struktur des Senates

a) Das Wesen des Senates wird entscheidend durch seine organisch-korporative Zusammensetzung bestimmt, d. h. durch jene Grundsätze, die in Art. 34 bis 36 Abs. 1 BV zum Ausdruck gebracht sind. Diese Vorschriften lauten:

„Art. 34. Der Senat ist die Vertretung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und gemeindlichen Körperschaften des Landes.

Art. 35. Der Senat besteht aus 60 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus 11 Vertretern der Land- und Forstwirtschaft;
2. aus 5 Vertretern der Industrie und des Handels;

3. aus 5 Vertretern des Handwerks;
4. aus 11 Vertretern der Gewerkschaften;
5. aus 4 Vertretern der freien Berufe;
6. aus 5 Vertretern der Genossenschaften;
7. aus 5 Vertretern der Religionsgemeinschaften;
8. aus 5 Vertretern der Wohltätigkeitsorganisationen;
9. aus 3 Vertretern der Hochschulen und Akademien;
10. aus 6 Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Art. 36. Die Senatoren werden von den zuständigen Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts nach demokratischen Grundsätzen gewählt; die Vertreter der Religionsgemeinschaften werden von diesen bestimmt.“

Sie sind die Frucht der das Recht des Senates durchwaltenden negativen Prinzipien der Absage an einerseits eine — mit der allgemeinen Wahl notwendig verbundene — parteipolitische, andererseits eine rein berufsständische Zusammensetzung des Senates⁴⁾. Auf der Suche nach einer Möglichkeit, im Senat „eine das Volk in seinen nichtpolitischen, natürlichen Gliederungen repräsentierende Körperschaft“⁵⁾ zu schaffen, griff der Verfassungsgeber zwei im Gefüge des Volksganzen vorhandene Ordnungselemente auf. Einerseits sollte der Senat, während der Landtag das Volksganze durch die Wiedergabe der im Volke vorhandenen voluntativ-politischen, parteipolitisch kristallisierten Gliederungen darstellen sollte, ein Bild des Volksganzen in seinen nicht primär politisch, geschweige denn parteipolitisch gewollten Interessenrichtungen ergeben (Art. 35 BV). Andererseits knüpfte der Verfassungsgeber an die im Volke

¹⁾ Nawiasky-Leusser, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 1948, S. 35 f., 43 f., 110 ff.; Hoegner, Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechts, 1949, S. 74 ff.; Singer in „Ratgeber von Parlament und Regierung“, hrsg. vom Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten in Frankfurt am Main, 1951, S. 9 ff.

²⁾ Die wichtigsten Quellen sind: Art. 34—42, 71, 179 BV; Ges. über den Senat vom 31. Juli 1947 (GVBl. S. 162; i. d. F. des Ges. v. 9. Nov. 1953, GVBl. S. 187; SenG); Geschäftsordnung des Bayerischen Senates (Beschl. des Senates vom 14. Juli 1949, 15. Dez. 1950 und 26. Jan. 1951); Bekanntmachungen des Bayer. Staatsministeriums des Innern zur Wahl zum Senat (im einzelnen zitiert bei Ziegler-Tremel, Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern Nr. 117 — Fußnoten —).

³⁾ Nawiasky-Leusser a. a. O. S. 35; s. a. die Stenographischen Berichte des Verfassungsausschusses der Bayer. Verfassunggebenden Landesversammlung (StenBer. VA) Bd. II S. 488 ff., Bd. III S. 609 ff.

⁴⁾ Vgl. Nawiasky-Leusser a. a. O. S. 35; Ehard, StenBer. VA Bd. II S. 488; Schlögl ebd. S. 490; Hundhammer ebd. S. 495.

⁵⁾ Nawiasky-Leusser a. a. O. S. 35.

außerhalb der staatlichen Organisation vorhandenen Aktionszentren, die Organisationen, an⁶⁾. Sie sollten im Senat zur Geltung kommen (Art. 34, 35 Satz 2 Nr. 4, 6—10 BV). Zwischen diesen beiden Grundsätzen schuf der Verfassungsgeber eine Synthese dergestalt, daß die „zuständigen Körperschaften“ die „Vertreter“ der einzelnen Interessenrichtungen entsenden (Art. 36 Abs. 1 BV).

In gewissem Maße räumte er dabei freilich dem Grundsatz der organischen Wiedergabe des Volksganzen den Vorrang vor dem Grundsatz der körperchaftlichen Herkunft der Senatoren ein. „Vertreter“ der einzelnen Interessenschichten müssen in der vorgesehenen Zahl bestellt werden (Art. 35 BV). Wenn es an „zuständigen Körperschaften“ fehlt, wählt sie der Landtag (Art. 42 Satz 2 BV, s. a. §§ 15, 16 SenG). Die im Lande bestehenden wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gemeindlichen Körperschaften entsenden nur „Vertreter“ in den Senat, soweit sie für eines der Interessengebiete „zuständig“ sind (Art. 36 Abs. 1 BV). Trotzdem wird das Bild des Senates von der Verbindung der beiden Grundsätze beherrscht.

b) Bei der Auswahl der Interessenrichtungen und damit auch der Organisationen, die der Verfassungsgeber als Mutterboden des Senates herausgriff, verfuhr er nicht doktrinär, jedenfalls mit keinem bestimmteren Ziel als dem, die „natürlichen Gliederungen“ des Volkes darzustellen.

So wäre es verfehlt, den Senat als eine berufsständisch zusammengesetzte Körperschaft zu bezeichnen⁷⁾. In Betracht kommt diese Deutung ohnedies nur für die ersten fünf der in Art. 35 Satz 2 BV aufgezählten Gruppen. Aber auch für sie trifft sie nicht zu. Eine berufsständisch-korporative Ordnung faßt diejenigen Personen, die zusammenwirken, um die einzelnen Leistungen hervorzubringen, die das wirtschaftliche und kulturelle „Sozialprodukt“ ergeben, nach der Gemeinsamkeit dieser Leistungen zu Leistungsgemeinschaften zusammen⁸⁾. Aber die in Art. 35 BV aufgezählten Gruppen der Land- und Forstwirtschaft, der Industrie und des Handels, des Handwerks und der freien Berufe sind in Wahrheit nur unter groben, leistungsgemeinschaftlichen Gesichtspunkten gebildete Gruppen von Unternehmern (in einem sehr weiten Sinne). Sie schließen nicht alle Personen ein, die zusammenwirken, um die auf diesen Gebieten bewirkten Leistungen hervorzubringen. Das beweist allein schon der Umstand, daß es auf allen diesen Gebieten von Anfang an an umfassend leistungsgemeinschaftlichen Organisationen fehlte. Der Möglichkeit, sie wirksam zu errichten, beraubte die Verfassung den Staat (Art. 179 BV). Daß diese Gruppen nicht berufsständischen Gemeinschaften entsprechen sollten, findet ferner deutlich Ausdruck darin, daß den Gewerkschaften eine besondere „Vertretung“ eingeräumt wurde, die in der vorgesehenen Zahl als Vertretung allein der nicht in Land- und Forstwirtschaft usw. tätigen Arbeitnehmer unverständiglich wäre und in der Tat als eine Vertretung aller organisierten Arbeitnehmer gedacht ist⁹⁾.

Das Nebeneinander von Gewerkschaftsvertretern und Vertretern unternehmerischer Gruppen paßt dagegen in das Bild einer in Klassen teilenden, syndikalistischen Sicht auf das Volksganze. Damit kann aber der große Anteil der Land- und Forstwirtschaft,

des Handels und der Industrie, des Handwerks und der freien Berufe an den Sitzen des Senates nicht erklärt werden. Die Disparität von Arbeitnehmer- und Unternehmervvertretung wäre unter syndikalistischer Sicht sinnlos. Den Vertretergruppen der unternehmerischen Seite muß daher eine weitergehende Bedeutung zukommen. Der Ansatzpunkt für ihr Verständnis liegt in ihrer — unechten und groben — leistungsgemeinschaftlichen Gliederung. Der Eigenwert dieser Leistungsgemeinschaften ist der Grund der erhöhten Stimmkraft. Ohne aus einer berufsständischen Organisation hervorgegangen zu sein, repräsentieren sie also auch — gedachte — Leistungsgemeinschaften. Das berufsständische Ordnungsbild hat insoweit doch gestaltend auf den Senat eingewirkt. (Es ist daher auch nicht systemwidrig, wenn die Vertretergruppen der Landwirtschaft usw. aus Organisationen hervorgehen, in denen auch Arbeitnehmer organisiert sind; s. z. B. die Vertreter des Handwerks, die nach § 3 SenG von den Handwerkskammern gewählt werden, die ihrerseits nach §§ 86, 102 der Handwerksordnung in Vollversammlung und Vorstand zu einem Drittel aus der Gesellschaft hervorgehen.)

Sind die ersten fünf der in Art. 35 Satz 2 BV aufgezählten Gruppen immerhin durch den gemeinsamen Ursprung aus gewissen gesellschaftlichen, am wirtschaftlichen orientierten Ordnungsbildern miteinander verbunden (syndikalistisch-berufsständische Gruppen), so fehlt zwischen ihnen und den übrigen Gruppen und unter diesen eine ähnliche Beziehung. Den syndikalistisch-berufsständischen Gruppen nahe steht, des wirtschaftlichen Bezuges wegen, noch die Gruppe der Genossenschaften. Die übrigen Vertretergruppen — der Religionsgemeinschaften, Wohltätigkeitsorganisationen¹⁰⁾, Hochschulen und Akademien, Gemeinden und Gemeindeverbände — verkörpern Wert- und Interessengebiete, die durch kein spezifisches Prinzip verbunden sind.

c) Setzt man die Aufteilung der Sitze des Senates in Beziehung zum Leitprinzip des Verfassungsgebers, im Senat ein Bild des Volkes in seinen natürlichen Gliederungen zu zeichnen, so kann man erkennen, welches Bild er vor Augen hatte. Indem er den primär wirtschaftlichen Gruppen den Löwenanteil der Sitze einräumte (36 syndikalistisch-berufsständische und 5 genossenschaftliche = 41 Vertreter), sah er den Volksorganismus vor allem als durch wirtschaftliche Zusammenhänge gegliedert. Die Werte und Interessen des Religiösen, der Wissenschaft, des lokalen Zusammenlebens und der Hilfe für die Armen (und damit auch der Armen selbst) schienen ihm den Volksorganismus bei weitem nicht so stark zu durchpulsen (19 Vertreter). Territorialen, landsmannschaftlichen Gliederungen erkannte er eine wesentliche Bedeutung nicht zu.

⁶⁾ S. insbes. Schlögl. Sten.Ber. VA Bd. II S. 490 f.

⁷⁾ So aber Dennewitz, Die Verfassungen der modernen Staaten, Bd. 3 1948, S. 16 f.; Giese, Allgemeines Staatsrecht, 1949, S. 61; Klein, Neues deutsches Verfassungsrecht, 1949, S. 206; „Staatsvereinfachung in Bayern“, Gutachten der Arbeitsgemeinschaft für Staatsvereinfachung, 1. Teil 1955, S. 26. — Im Sinne des Nachstehenden Nawiascky-Leusser, Hundhammer, Schlögl wie o. Fußn. 4 zitiert; ferner Singer a. a. O. S. 14; Kaiser, Die Repräsentation organisierter Interessen, 1956, S. 352 ff.

⁸⁾ S. z. B. Nell-Breuning, Art. „Ständischer Gesellschaftsaufbau“ (Ziff. 4) im Handwörterbuch der Sozialwissenschaften (Lfg. 15, 1957).

⁹⁾ S. hierzu die bedeutsame Entscheidung des VerfGH vom 31. März 1955 VGH n. F. 8 II 11 = BayVBl. 1955, 89 m. w. Nachweisen.

¹⁰⁾ Hierzu s. die aufschlußreiche Entscheidung VGH n. F. 8 II 69.

2. Andere Wesenszüge des Senates

Mit der organisch-korporativen Zusammensetzung des Senates ist das Wesen des Senates noch nicht erschöpfend bestimmt. Andere Grundsätze treten ergänzend hinzu.

a) Am engsten mit dem organisch-korporativen Prinzip verbunden und von ihm kaum zu lösen ist die Idee, im Senat ein Sachverständigen-gremium zu schaffen¹¹⁾. Die Senatoren sollen auf „ihrem“ Gebiet sich durch besondere Sachkunde und Erfahrung auszeichnen (Art. 36 Abs. 3 BV)¹²⁾.

b) Wesentlich über den Gedanken der organisch-korporativen, sachverständigen Zusammensetzung des Senates führt aber der Grundsatz hinaus, im Senat eine Versammlung reifer, urteilsfähiger Persönlichkeiten, einen echten Rat der Alten zu schaffen¹³⁾. Der Senator soll sich durch das Mindestalter von 40 Jahren (Art. 36 Abs. 2 BV) und durch Rechtllichkeit auszeichnen (Art. 36 Abs. 3 BV)¹²⁾. Er soll im Senat nur seinem Gewissen verantwortlich und nicht als abhängiger Funktionär der ihn entsendenden Gruppe tätig sein (§ 24 Satz 1 SenG)¹⁴⁾. Sie kann ihn nicht abberufen; sein Amt ist ihm auf sechs Jahre gewährleistet (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BV; wovon § 18 Abs. 2 SenG eine kaum zu rechtfertigende Ausnahme für die Vertreter der Religionsgemeinschaften und Wohltätigkeitsorganisationen macht, die abberufen werden können, „wenn die Voraussetzungen, unter denen sie gewählt sind, nicht mehr vorliegen“).

c) Mit den Grundsätzen, im Senat ein Sachverständigen-gremium und einen „Rat der Alten“ zu schaffen, fällt auch der Gedanke zusammen, der Senat solle ausschließlich sachliche Gesichtspunkte zur Geltung bringen¹⁵⁾. Einen weitergehenden rechtlichen Ausdruck fand dieser Gedanke aber nicht.

d) Außerdem sollte dem Senat eine demokratische Legitimation gesichert werden¹⁶⁾. Unter Verzicht auf allgemeine Wahlen sollte dieses Ziel grundsätzlich dadurch erreicht werden, daß die Senatoren durch die zuständigen Körperschaften „nach demokratischen Grundsätzen gewählt“ werden (Art. 36 Abs. 1 BV). Wo die zuständigen Körperschaften noch nicht gebildet oder funktionsfähig sind oder ihre „Organe nicht nach demokratischen Grundsätzen gewählt sind“, tritt der Landtag an ihre Stelle als Wahlkörperschaft (§§ 15, 16 SenG in richtiger Auslegung von Art. 36 Abs. 1, 42 Satz 2 BV)¹⁷⁾. Nur hinsichtlich der Vertreter der Religionsgemeinschaften wird von dem Erfordernis der Wahl nach demokratischen Grundsätzen ganz abgesehen (Art. 36 Abs. 1 BV). Die Wahlen, die die demokratische Legitimation vermitteln sollen, sind also stets mittelbar und zwar insbesondere je nach dem Aufbau der wählenden Organisation in ganz verschiedener Stufenzahl (s. §§ 1 — 6, 8—10 SenG). Der in ihnen sich vollziehende Willensbildungsprozeß geht teilweise auf das gesamte Staatsvolk (Wahlen durch den Landtag; Wahl der Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände), teils auf einen — den jeweils in den Organisationen zusammengefaßten — Teil desselben zurück. Der einzelne Staatsbürger kann deshalb, da sich zudem die personellen Einzugsbereiche der verschiedenen Organisationen überschneiden, am Ausgangspunkt eines oder mehrerer der zur Wahl eines Senators führenden Willensbildungsprozesse stehen.

e) Schließlich sollte der Senat ein Element der Stabilität im Verfassungsgefüge bilden¹⁸⁾. Schon seine organisch-korporative Struktur verhindert, daß im Senat die Strömungen und Wandlungen des „Volkswillens“ ungebrochen sichtbar werden. Die statische, organisch-korporative Gliederung des Volkskörpers hemmt die das Gesamtvolk durchziehende Dynamik. Die meist vielstufige Mittelbarkeit der Wahlen, die nicht — jedenfalls nicht notwendig — in einem Zuge von unten nach oben durchgeführt werden, hindert ebenso ein rasches, ungebrochenes Eindringen neuer politischer Kräfte in den Senat. Auch das „senatoriale“ Prinzip wirkt stabilisierend: Die reife Persönlichkeit des Senators sollte über den Tagesmeinungen stehen. Die Verfassung tut noch ein übriges. Sie setzt die Amtsdauer der Senatoren auf die verhältnismäßig lange Zeit von sechs Jahren fest und ordnet an Stelle einer einheitlichen Amtsperiode an, daß die Senatoren zu je einem Drittel alle zwei Jahre neu berufen werden (Art. 37 Abs. 1 BV). Damit ist ein hohes Maß an Kontinuität der persönlichen Zusammensetzung gewährleistet.

II. Die Zuständigkeiten des Senates

1. Die Hauptgrundsätze

Das oberste, ausnahmslos durchgeführte Prinzip für die Zuständigkeit des Senates ist das der rein beratenden Tätigkeit des Senates. Jedes befehlende Eingreifen in das Staatsleben ist dem Senat versagt. Kein Akt eines anderen Staatsorganes bedarf seiner Zustimmung. Außerhalb des Bereiches seiner Autonomie bestellt der Senat keine Staatsorgane und beruft er keine Staatsorgane ab.

Seine beratende Tätigkeit konzentriert sich auf Landtag und Staatsregierung. Sachlich liegt der Schwerpunkt bei der Gesetzgebung. Der Senat kann jedoch auch auf die Verwaltung einwirken. Gegenüber dem Verfassungsgerichtshof und der Rechtsprechung weist der Senat nach der Konzeption der Verfassung keine Berührungspunkte auf. Da der Senat aber als Gesetzgebungsorgan am Normenkontrollverfahren beteiligt ist (§§ 45 Abs. 3, 54 Abs. 3 VfGHG) und der Senat die ihm eingeräumte Befugnis zur Stellungnahme in verdienstvoller Weise sehr gewissenhaft wahrzunehmen pflegt, hat sich auch gegenüber der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine Art beratende Tätigkeit des Senates entwickelt¹⁹⁾.

¹¹⁾ Vgl. Nawiasky-Leusser a. a. O. S. 36, 43; Singer a. a. O. passim; Nawiasky-Lechner, Verfassung des Freistaates Bayern, Ergänzungsband, 1953, S. 22.

¹²⁾ Zu dieser Vorschrift s. die Verh. des Verfassungsausschusses StenBer. VA Bd. II S. 502; s. a. Nawiasky-Leusser a. a. O. Erl. zu Art. 36 Abs. 3; „Staatsvereinfachung in Bayern“ S. 26 f.

¹³⁾ Das verkennet Hoegner a. a. O. S. 81. — Im Sinne des Nachstehenden: Singer a. a. O. S. 14, 28 f.; s. a. Hundhammer, StenBer. VA Bd. II S. 495.

¹⁴⁾ S. Singer a. a. O. S. 28 f.; Kaiser a. a. O. S. 352.

¹⁵⁾ Ehard StenBer. VA Bd. II S. 488; Schlögl ebd. S. 490; Hundhammer ebd. S. 495; Rohhaupter ebd. S. 495; Nawiasky-Leusser a. a. O. S. 35 f., 43; Hoegner a. a. O. S. 80 f.; Singer a. a. O. S. 12; Nawiasky-Lechner, a. a. O. S. 22; Leusser, Jahrb. d. öffentl. Rechts n. F. Bd. 3 (1954) S. 145 ff. (155).

¹⁶⁾ Nawiasky-Leusser a. a. O. S. 35; Ehard StenBer. VA Bd. II S. 483.

¹⁷⁾ Dieses Verfahren hat sehr an Bedeutung verloren. Beim ersten Zusammentritt waren noch 18 Senatoren vom Landtag gewählt. Heute ist es nur mehr für die Vertreter der freien Berufe aktuell.

¹⁸⁾ Ehard StenBer. VA Bd. II S. 488; Nawiasky-Leusser a. a. O. Erl. zu Art. 37; Singer a. a. O. S. 17.

¹⁹⁾ S. hierzu Singer a. a. O. S. 23 und S. 25.

2. Der Senat und die Gesetzgebung

a) Die beratende Einflußnahme des Senates beschränkt sich auf die Landtagsgesetzgebung. Auf die Gesetzgebung durch das Volk (Art. 74 BV) nimmt der Senat grundsätzlich keinen Einfluß. Die Vorschrift des Art. 40 Satz 2, 2. Halbsatz BV, wonach zu Gesetzesentwürfen der Staatsregierung, „die dem Volk zur Entscheidung vorgelegt werden sollen“, die gutachtliche Stellungnahme des Senates einzuholen ist, läuft leer, da — jedenfalls nach geschriebenem Verfassungsrecht — ein auf Initiative der Staatsregierung zu beschließendes Gesetz nur dann dem Volke zur Abstimmung vorzulegen ist, wenn es die Verfassung ändert (Art. 74, 75 BV)²⁰. Verfassungsändernde Entwürfe der Staatsregierung müssen aber ohnedies dem Senat zur Stellungnahme zugeleitet werden (Art. 40 BV).

b) An der Gesetzgebung des Landtags nimmt der Senat in zwei verschiedenen Stadien teil: Im Stadium der Initiative und unmittelbar nach der Beschlußfassung durch den Landtag.

aa) Im Stadium der Initiative kann der Senat vor allem dadurch tätig werden, daß er selbst — unmittelbar oder über die Staatsregierung — Gesetzesvorschläge an den Landtag bringt (Art. 39, 71 BV).

In diesem Stadium kann der Senat ferner dann tätig werden, wenn die Staatsregierung ein Gesetz einbringt. Diese muß die gutachtliche Stellungnahme des Senats einholen bei Gesetzen über den Staatshaushalt und bei verfassungsändernden Gesetzen (Art. 40 Satz 2, 2. Halbsatz BV). Sie soll die Stellungnahme des Senates einholen bei Gesetzen über andere „wichtige Angelegenheiten“ (Art. 40 Satz 2, 1. Halbsatz BV). Sie kann die Stellungnahme des Senates aber auch in anderen Fällen einholen (Art. 40 Satz 1 BV).

Bei Initiativen aus der Mitte des Landtages kann der Senat vor der Beschlußfassung durch den Landtag nicht tätig werden.

bb) Nach der Beschlußfassung durch den Landtag wirkt der Senat aber in jedem Falle mit. Er kann gegen die Gesetzesbeschlüsse des Landtages „begründete Einwendungen“ erheben. Der Landtag beschließt mit einfacher Mehrheit darüber, „ob er den Einwendungen Rechnung tragen will“ (Art. 41 Abs. 2 BV). Die Gesetzessanktion liegt also eindeutig beim Landtag (s. a. Art. 72 Abs. 1 BV). Dem Senat steht, um Einwendungen zu erheben, grundsätzlich eine

Frist von einem Monat, wenn — was ihm freisteht — der Landtag ein Gesetz für dringlich erklärt, eine Frist von einer Woche zur Verfügung.

3. Der Senat und die Exekutive

Gegenüber der Exekutive hat die Verfassung dem Senat besondere Zuständigkeiten nicht eingeräumt²¹. Die Staatsregierung ist nicht ihm, sondern ausschließlich dem Landtag verantwortlich (Art. 44 Abs. 3 Satz 1, 47 Abs. 2, 51, 61 Abs. 2 und 4, 80 BV). Kontrollrechte fehlen dem Senat. Insbesondere ist ein solches nicht in dem Recht des Senates zu sehen, „zur Prüfung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse des Landes oder einzelner Teile desselben besondere Ausschüsse einzusetzen“ (§ 27 SenG). Dieses Enquêterecht ist an die Zustimmung der Staatsregierung und, soweit im Haushaltsgesetz nicht ausgewiesene Kosten entstehen, auch des Landtages gebunden (ebd.), ist also keine Waffe des Senates gegen die Regierung²². Es ist nur ein Hilfsmittel des Senates, um seiner Aufgabe als Berater von Regierung und Landtag voll gerecht werden zu können.

Trotzdem wird man dem Senat nicht jede Befugnis absprechen dürfen, gegenüber der Regierung auch außerhalb der gutachtlichen Stellungnahme im Gesetzgebungsverfahren tätig zu werden²³. Dafür spricht schon, daß sich die legislative Tätigkeit des Senates — insbesondere hinsichtlich der Haushaltsgesetze — vielfach eng mit reinen Regierungs- und Verwaltungsfragen berührt, die von Staatsregierung und Senat gemeinsam erörtert werden müssen (§ 26 SenG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 BV). Dafür spricht auch, daß der Senat sich nicht nur mit Gesetzesvorschlägen sondern auch mit anderen „Anträgen“ an den Landtag wenden kann (Art. 39 BV). Er kann damit auch den Landtag zu Kontrollmaßnahmen gegenüber der Regierung auffordern. Dafür spricht schließlich auch die — gleich noch zu erörternde — grundsätzlich parlamentarische Stellung des Senats. Der Senat kann seinen Rat, gebeten oder ungebeten, daher auch zu Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung erteilen. Nur steht ihm hierfür nicht wie bei der Gesetzgebung ein geregeltes Verfahren zur Verfügung. (Fortsetzung folgt)

²⁰ S. hierzu Nawiasky-Leusser a. a. O. Erl. zu Art. 40.

²¹ Vgl. Ehard StenBer. VA Bd. II S. 489; Singer a. a. O. S. 12.

²² Vgl. Nawiasky StenBer. VA Bd. II S. 509 f., Bd. III S. 611; Hoegner a. a. O. S. 80.

²³ Vgl. Nawiasky-Leusser a. a. O. Erl. zu Art. 40, 42; s. a. Barbarino, Staatsform und politische Willensbildung, 1949, S. 379.

Jagdrecht und Gemeingebrauch am Privateigentum

Ein Beitrag zur Problematik des Art. 141 Abs. 3 der bayer. Verfassung

Von RA. Dr. v. Rauscher auf Weeg und Finanzassessor Dr. Ludwig Schmidt, München

I.

Die Interessen des Jagdberechtigten einerseits und aller Personen, die aus irgendwelchen Gründen ein Jagdrevier betreten wollen, andererseits stoßen immer wieder aufeinander. In den betroffenen Kreisen besteht heute mehr denn je Unklarheit und Unsicherheit über die Rechtslage, so insbesondere darüber,

- a) ob der Jagdberechtigte Dritten das Betreten seines Reviers überhaupt verbieten kann (z. B. durch Errichtung eines Zaunes),
- b) ob er es Dritten verbieten kann, die das Revier zu bestimmten (jagdstörenden) Zwecken betreten,
- c) ob er es Dritten zur Jagdzeit allgemein verbieten kann,